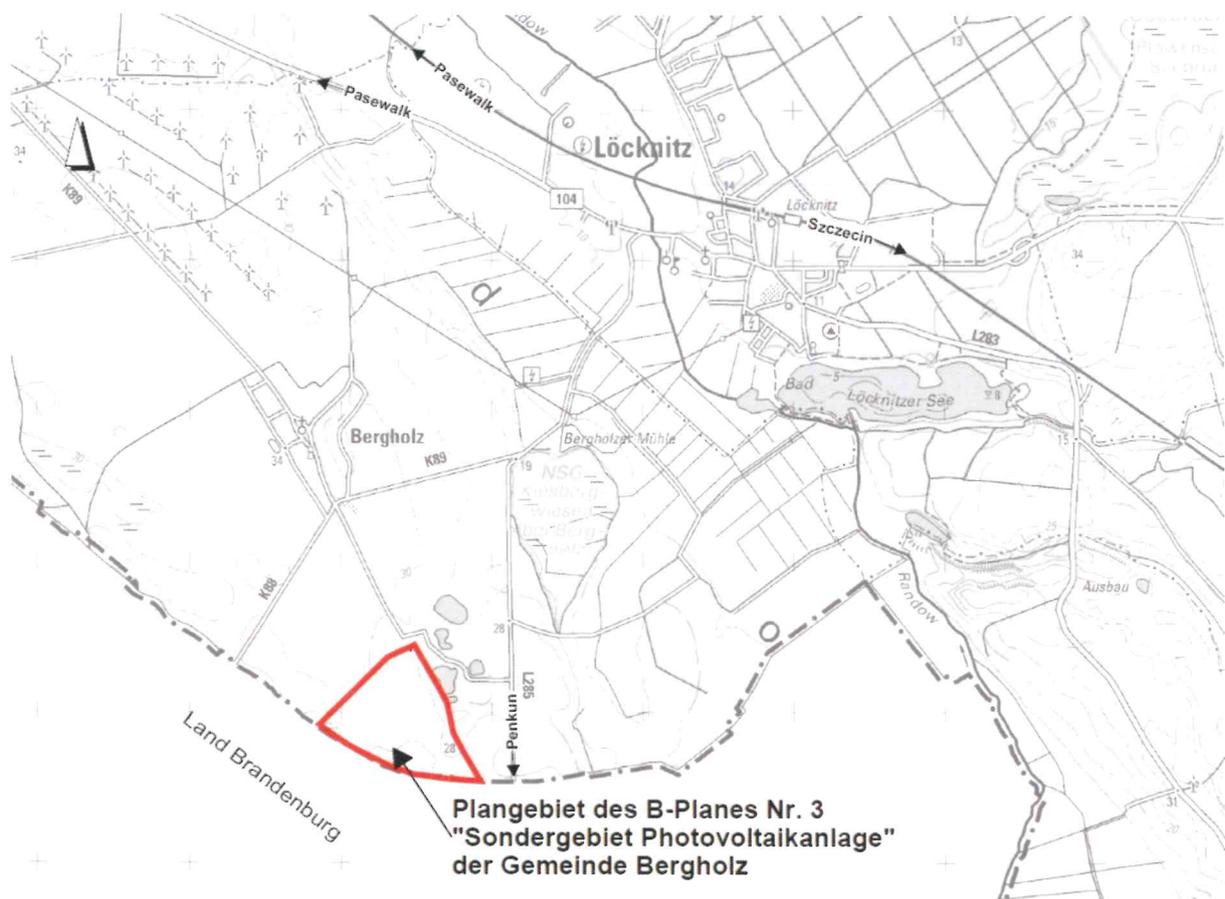


Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bergholz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.10.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Schreiben vom 01.07.2021 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der als Maßgabe geforderte Beitrittsbeschluss wurde am 21.02.2024 in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung Bergholz gefasst.

Das ca. 49,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 81/1, 81/2, 80 (teilweise) und 82 der Flur 4 in der Gemarkung Bergholz. Der Geltungsbereich ist von Ackerflächen umgeben. Der Plangebungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit dem roten Polygon dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung sowie die Erfüllung der Maßgabe wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.09.2023 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und die Erfüllung der Maßgabe sowie die genehmigte Bebauungsplansatzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind zusätzlich auf der Homepage des Amtes Löcknitz-Penkun unter der Internetseite [http:// www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) einsehbar. Ebenso wird die Bekanntmachung der Genehmigung und die Erfüllung der Maßgabe sowie die genehmigte Bebauungsplansatzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetadresse des Bau- und Planungsportals M-V (<https://www.bauportal-mv.de>) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bergholz, 03.06.2024



(Kersten)
Bürgermeister

